

Sozialdemokratischer Pressedienst

Chefredakteur:
Helmut G. Schmidt
Heussallee 2-10, 5300 Bonn 1

Postfach: 12 04 08
Telefon: (0228) 21 90 38/39
Telex: 08 86 846 ppbn d

Inhalt

38. Jahrgang / 126

6. Juli 1983

Karsten D. Voigt MdB,
Obmann der SPD im Aus-
wärtigen Ausschuß des
Bundestages, sieht die
Moskauer-Gespräche des
Bundeskanzlers als wenig
ermutigend an.

Seite 1

Alfred Emmerlich MdB,
Stellvertretender SPD-
Fraktionsvorsitzender
im Bundestag, wertet eine
grundsätzliche Stellung-
nahme von Verfassungs-
richter Simon zur Ein-
stellung in den öffent-
lichen Dienst.

Seite 3

Dokumentation

Ulrich Lang, SPD-Vorsit-
zender von Baden-Württem-
berg, über die Leiden
der Sozialdemokraten unter
der Nazi-Diktatur.

Seite 6

Entscheidende Chancen verpaßt

Ernüchterung über Kohls Besuch in Moskau

Von Karsten D. Voigt MdB
Obmann der SPD-Bundestagsfraktion im Auswärtigen Ausschuß
des Deutschen Bundestages

Bundeskanzler Helmut Schmidt hat bei seinen Gesprächen mit der Führung der Sowjetunion konkrete Ergebnisse bewirken wollen und sie auch erzielt. Ein sozialdemokratischer Bundeskanzler hätte auch heute in dieser schwierigen internationalen Situation vor allen Dingen darauf abgezielt, Kompromißmöglichkeiten bei den Genfer Verhandlungen auszuloten und auf befriedigende Verhandlungskompromisse in Genf zu drängen. Bundeskanzler Kohl hat die Chance seiner Gespräche mit der sowjetischen Führung nicht genügend im Interesse von Fortschritten bei den Genfer Verhandlungen genutzt.

Für die Bürger der Bundesrepublik Deutschland ist es enttäuschend, daß die erforderlichen und erhofften konkreten Ergebnisse der Moskauer-Gespräche weitgehend ausgeblieben sind. Die Ursache für diese Enttäuschung ist aber zum großen Teil durch die unzureichende Zielsetzung der Moskauer Gespräche durch Bundeskanzler Kohl selber begründet: Wer es, wie Bundeskanzler Kohl, als wichtigsten Inhalt seiner



Gespräche ansieht, bereits öffentlich bekannte rüstungskontrollpolitische Positionen der USA zu wiederholen, darf sich nicht wundern, wenn er ebenfalls bereits bekannte sowjetische Antworten erhält.

Bundeskanzler Kohl hat es ja bereits bei seinen Gesprächen mit dem Präsidenten Reagan versäumt, im deutschen Interesse die Führung der USA im Sinne des informellen Verhandlungsergebnisses der beiden Genfer Chefunterhändler Nitze und Kwizinski zu drängen. Gegenüber seinen sowjetischen Gesprächspartnern hat er es nicht anders gemacht.

Der im Gespräch zwischen Nitze und Kwizinski erzielte informelle Verhandlungskompromiß hätte eine Stationierung der Pershing II in der Bundesrepublik Deutschland überflüssig gemacht. Bundeskanzler Kohl hat zu Lasten deutscher Interessen bei seinen Gesprächen in Washington und in Moskau entscheidende Chancen verpaßt, weil er nicht sowohl die Führung der USA als auch der UdSSR zu mehr Kompromißbereitschaft drängen wollte. Bundeskanzler Kohl hat mit diesem Versäumnis eine schwere Verantwortung auf sich geladen.

Bundeskanzler Kohl hat in seinen Gesprächen mit dem US-Vizepräsident Bush in Krefeld behauptet, daß nur ein Wunder die Nachrüstung noch verhindern könnte. In Moskau hat Bundeskanzler Kohl nichts mehr getan, um statt des Hoffens auf Wunder durch seine Politik die Nachrüstung überflüssig werden zu lassen. (-/6.7.1983/ks/va)

+ + +



Klarstellungen zur Einstellung in den öffentlichen Dienst

Helmut Simons bedenkenswerte Argumentation in einem dissenting vote

Von Alfred Emmerlich MdB

Stellvertretender Vorsitzender der SPD-Bundestagsfraktion

Das Bundesverfassungsgericht hat einen Beschluß des Bundesgerichtshofs wegen Verstoßes gegen Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) aufgehoben. Der Bundesgerichtshof hatte in dem aufgehobenen Beschluß für richtig gehalten: Als gewichtiges Beweisanzeichen dafür, daß der Jurist wegen rechtsfeindlicher Einstellung unwürdig erscheine, den Beruf eines Rechtsanwalts auszuüben, dürfe auch seine Mitgliedschaft im KBW herangezogen werden. Dem gegenüber hat das Bundesverfassungsgericht unter Hinweis auf die "fundamentale objektive Bedeutung der freien Advokatur" festgestellt: ein Bewerber um eine Rechtsanwaltszulassung werde in seinem Grundrecht auf Berufsfreiheit verletzt, wenn dabei ein aktives Eintreten für eine verfassungsfeindliche Partei auch dann nachteilig berücksichtigt werde, wenn der Bewerber die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht in strafbarer Weise bekämpft habe. Die politische Gesinnung für sich allein sei kein ausreichender Grund, den Zugang zum Anwaltsberuf zu versagen. Das gelte auch dann, wenn der Bewerber seine Gesinnung aktiv zum Ausdruck bringe, sei es in Form der Mitgliedschaft in einer nicht verbotenen Partei, sei es in sonstiger Weise durch Meinungsäußerung oder legales Handeln.

Der Bundesverfassungsrichter Simon hat der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts im Ergebnis zwar zugestimmt, jedoch dafür eine weitergehende Begründung für erforderlich gehalten. Er hat seine in der Begründung abweichende Meinung in einem dissenting vote niedergelegt. Dieses dissenting vote ist bemerkenswert. In ihm wird unter anderem ausgeführt: Kritische Meinungsäußerung und die Unterstützung nicht verbotener Parteien seien legal und infolgedessen jedermann gestattet. Eine Zulassungsverweigerung wegen kritischer politischer Meinungsäußerungen oder wegen der Unterstützung einer nicht verbotenen Partei lasse sich schwerlich mit Überwiegenden Gemeinwohlbelangen rechtfertigen; der Bewerber unterstehe nach seiner Zulassung den aus den Verfahrensordnungen und dem Berufsrecht folgenden Pflichten, deren Verletzung je nach Schwere mit abgestuften Sanktionen geahndet werde.

Nach Artikel 3 Absatz 3 GG dürfe niemand wegen seiner politischen Anschauung benachteiligt oder bevorzugt werden. Mit diesem Diskriminierungsverbot des Grundgesetzes sei es unvereinbar, den Zugang zum freien Anwaltsberuf wegen einer jedermann gestatteten Kritik an der verfassungsmäßigen Ordnung oder wegen Zugehörigkeit zu einer nicht verbotenen Partei zu behindern. Die Tragweite des Diskriminierungsverbotes möge zwar begrenzt sein, soweit andere gleichrangige verfassungsrechtliche Regelungen diese Begrenzung rechtfertigten; allerdings könnten selbst solche anderen verfassungsrechtlichen Regelungen das grundsätzliche Diskriminierungsverbot nur soweit zurückdrängen, wie dies nach dem Verfassungsgrundsatz der Verhältnismäßigkeit unerlässlich sei, so daß schon im öffentlichen Dienst eine Differenzierung nach Art der dienstlichen Obliegenheit geboten wäre.

Die Bedeutung des Diskriminierungsverbotes werde verfehlt, wenn sein Schutz auf das bloße Haben einer politischen Überzeugung reduziert und das Äußern und Betätigen dieser Überzeugung nach anderen Maßstäben beurteilt werde. Damit werde nämlich das Gebot für seine praktische Anwendung völlig entleert, denn eine bloße Überzeugung, die nicht nach außen trete, bedürfe keines rechtlichen Schutzes. Die politische Anschauung würde erst durch ihre Äußerung und durch den Beitritt zu einer Partei erkennbar. Soweit die



politische Meinungsäußerung und die politische Betätigung unter das besondere Recht der politischen Meinungsfreiheit und die Sonderregelung des Grundgesetzes für Parteien falle, folge daraus eine Verstärkung des Diskriminierungsverbotes.

Werde die Zulassung zu einem freien Beruf wegen Unterstützung einer nicht verbotenen Partei erschwert, so würden ferner die Grenzen überschritten, die sich für berufsrechtliche Beschränkungen aus dem Parteienprivileg (Artikel 21 Absatz 2 GG) oder der Regelung über die Verwirkung von Grundrechten in Artikel 18 GG ergäben. Aus Artikel 21 Absatz 2 GG folge, daß Parteien und ihre Funktionäre bis zu ihrem Verbot ungehindert agieren dürften. Das Parteienprivileg erstreckte sich auch auf die parteioffizielle oder parteiverbundene Tätigkeit der Funktionäre und Anhänger. Soweit sie mit allgemein erlaubten Mitteln arbeiteten, insbesondere nicht gegen die allgemeinen Strafgesetze verstießen, dürften gegen sie wegen dieser Tätigkeiten keine rechtlichen Sanktionen angedroht oder verhängt werden. In dem die Verwirkung von Grundrechten erlaubenden Artikel 18 GG sei das Grundrecht der Berufsfreiheit nicht aufgeführt. Das bedeute, daß die der Verwirkungsentscheidung des Bundesverfassungsgerichts entzogenen Grundrechte auch von keiner anderen Instanz für verwirkt erklärt werden dürften. Sowohl für die in Artikel 18 genannten als auch für die dort nicht genannten Grundrechte gelte jedenfalls, daß bei gleichem Tatbestand und gleichen oder gleichartigen Sanktionen, die Entscheidung dem Bundesverfassungsgericht überlassen bleiben müsse. Das Monopol des Bundesverfassungsgerichts dürfe nicht dadurch gegenstandslos gemacht werden, daß der Gesetzgeber oder im Wege der Auslegung die Rechtssprechung, Tatbestände schaffe, die in ihren Rechtsfolgen der Verwirkung von Grundrechten gleichkomme. Solange das Bundesverfassungsgericht keine Grundrechtsverwirkung nach Artikel 18 GG oder ein Parteiverbot nach Artikel 21 Absatz 2 GG ausgesprochen habe, sei die Verhängung von vorläufigen oder dauernden Berufsverböten mit Artikel 18 oder 21 Absatz 2 GG unvereinbar, wenn sie wegen eines nicht strafbaren Kampfes gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung durch aktive Unterstützung einer Partei erfolge, solange nicht das Bundesverfassungsgericht eine Grundrechtsverwirkung oder ein Parteiverbot ausgesprochen habe. Sanktionen wegen eines nicht strafbaren Kampfes gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung setzten ein vorheriges Tätigwerden des Bundesverfassungsgerichts voraus. Vor dessen Entscheidung dürfe ein nicht strafbarer Kampf gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung auch nicht in eine Gesamtwürdigung des Verhaltens eines Bewerbes einbezogen werden. Anderenfalls würden die von der Verfassung gewollten besonderen Rechtsgarantien der Artikel 18 und 21 GG unterlaufen.

Zu einer anderen Beurteilung nötige nicht die vielfach zitierte Grundentscheidung des GG für eine "streitbare Demokratie". Schutzobjekt sei nicht irgendeine beliebige, sondern speziell diejenige politische Ordnung, die für die demokratische und rechtsstaatliche Freiheitlichkeit konstitutiv sei. Zu diesem Selbstverständnis stehe der Staatsschutz von jeher in einem problematischen Spannungsverhältnis. Je perfekter der Schutz sei, je ungeeigneter oder übereifriger die damit betrauten Organe seien, und je weiter die Maßnahmen indirekt über den Kreis der eigentlich Gemeinten hinauswirkten und Duckmäusertum erzeugten, desto mehr erwachse die Gefahr, daß das Schutzobjekt seinerseits verändert oder erstickt werde, und die freiheitliche Demokratie an Überlegenheit und Leuchtkraft verliere. Letztlich werde die streitbare Demokratie am verlässlichsten durch streitbare Demokraten geschützt sowie durch einen positiven Staatsschutz in dem Sinne, daß sich ihre mit Recht behauptete Überlegenheit überzeugend erweise. Soweit zusätzlich ein repressiver Staatsschutz erforderlich sei, dürfe die Situationsbezogenheit der jeweils gebotenen Maßnahme nicht außer Acht bleiben. Das schließe die Prüfung eine, ob eine gestern noch nützliche Maßnahme sich heute nicht eher als schädlich erweise. Im übrigen dürften repressive Staatsschutzmaßnahmen nur zur Abwehr klarer und gegenwärtiger Gefahren in Betracht kommen. Die Grundentscheidung für eine streitbare Demokratie habe keine selbständige rechtliche Tragweite.



Daraus dürften weitergehende Einschränkungen von Grundrechten nicht hergeleitet werden als aus denjenigen Verfassungsnormen, die diesem Begriff der streitbaren Demokratie zugrunde liegen. Das Grundgesetz habe sich unmißverständlich für ein grundsätzliches Diskriminierungsverbot entschieden. Zugleich habe es klare materiell und verfahrensrechtliche Regelungen für die Fälle vorgesehen, in denen die Grundrechtsgarantien hinter den Maßnahmen zum Schutze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zurückzutreten hätten. Es könne nicht statthaft sein, diese Entscheidung der Verfassung durch Heranziehung eines Begriffs auszuhöhlen, dessen inhaltliche Unbestimmtheit es zulasse, ihn jeweils unter dem Druck vermeintlicher Notwendigkeiten mit mancherlei Inhalten anzureichern.

Simon betont zwar ausdrücklich, im Grundsatz sei die Berechtigung des staatlichen Gesetzgebers unbestritten, den Zugang speziell zum Staatsdienst solchen Personen zu verweigern, die die rechts- und sozialstaatliche Demokratie ihrerseits ablehnten. Er knüpft das aber an zwei Voraussetzungen, nämlich daß durch verlässliche Verfahrensgarantien Schnüffelei vermieden werde, und daß eine funktionale Differenzierung erfolge, wie sie das Diskriminierungsverbot und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gebiete.

Da die bisherige Rechtssprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Einstellung in den öffentlichen Dienst diese Einschränkungen, jedenfalls die zweite, nicht berücksichtigt, richtet sich das dissenting vote des Verfassungsrichters Simon unverkennbar gegen diese bisherige Spruchpraxis des Verfassungsgerichts.

Es wird darüber hinaus kaum zu bezweifeln sein, daß die Auffassung von Simon zur Tagweite des Diskriminierungsverbots und zu den Folgerungen aus Artikel 18 und 21 Absatz 2 GG in grundsätzlichem Widerspruch zu der bisherigen Praxis bei Einstellungen in den öffentlichen Dienst steht. Es ist schwer vorstellbar, wie mit Artikel 33 Absatz 5 GG (das Recht des öffentlichen Dienstes unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu regeln) die Simonsche Interpretation der Artikel 3 Absatz 3, 18 und 21 Absatz 2 GG verdrängt werden kann, zumal es doch auf der Hand liegt, daß die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums jedenfalls insoweit keine Berücksichtigung finden können, als sie mit den tragenden Prinzipien unserer Verfassung nicht übereinstimmen. Zu diesen tragenden Grundsätzen unserer Verfassung gehören aber das Diskriminierungsverbot, das Parteienprivileg und die in Artikel 18 zum Ausdruck gebrachte Schutzgarantie für die Grundrechte, die alle unmittelbar auf dem Demokratieprinzip beruhen.

(-/6.7.1983/ks/va)

+ + +



DOKUMENTATION

Ein Ort des politischen Nachdenkens

Der baden-württembergische SPD-Landesvorsitzende Ulrich Lang hat am vergangenen Wochenende bei der Einweihung eines Mahnmales auf dem Boden des ehemaligen Konzentrationslagers Heuberg folgende Gedanken ausgesprochen:

"Im Februar 1933 ließen die Nationalsozialisten das sogenannte Schutzhaftgesetz in Kraft treten. Mit diesem Instrument einer brutalen und zynischen Machtausweitung setzten sie zum entscheidenden Schlag der Vernichtung ihrer politischen Gegner an. In den Wochen darauf wurden Gewerkschafter, Sozialdemokraten, Kommunisten und standhafte bürgerliche Politiker verhaftet. Lager zur Konzentration der politischen Opposition wurden errichtet. Aus dem ehemaligen Truppenübungsplatz Heuberg wurde das erste Konzentrationslager für Württemberg. Die erste große Verhaftungswelle lief in unserem Land in der zweiten März-Hälfte 1933. Auf dem Heuberg wurden 1.800 bis 2.000 Gefangene in sogenannte Schutzhaft genommen. Bis zur Lagerauflösung Ende 1933 und Übersiedlung der Häftlinge nach dem Oberen Kuhberg/Ulm und nach Kieslau haben 15.000 in der Regel politisch Verfolgte unter unwürdigen Bedingungen im Lager Heuberg gelebt. Während des Krieges wurde der Heuberg dann auch Stationierungsort für das sogenannte Bewährungs-bataillon 999. Männer wie Willi Bleicher, Wolfgang Abendroth und Egon Franke waren unter ihnen.

Die Bewachung der Häftlinge lag in den Händen der SA. Über 1.000 SA-Leute übten hier ein grausames Regiment. Das Leben der politisch Gefangenen war einem System der Einschüchterung, der Bespitzelung, der Demütigung, des Quälens, der körperlichen und seelischen Mißhandlung unterworfen. Die NS-Gewaltherrschaft verlangte überdies von den im Konzentrationslager eingesperrten Gegnern des Regimes, für ihre Lasten gesamt-schuldnerisch aufzukommen.

Der ehemalige württembergische SPD-Landesvorsitzende und Reichstagsabgeordnete Erich Roßmann beschreibt in seinen Erinnerungen den Leidensweg derjenigen, die auf dem Heuberg untergebracht waren, und beginnt seine Schilderung mit der Aufnahme ins Lager: "Die gesamte SA-Bewachungsmannschaft, etwa 1.000 Mann, war zu unserer Begrüßung angetreten und bildete auf dem etwa 1.000 m langen Wege zu den Quartieren Spalier. Der Durchgang mochte ein Meter breit sein. Der Landtagspräsident mußte vorangehen, ich folgte hinter ihm und zuletzt kam der Demokrat Fischer. Der Weg war durch tagelange Regenfälle aufgeweicht. Während des ganzen Marsches wurden wir von den SA-Leuten in der rüpelhaftesten Weise beschimpft, gestoßen und bespuckt. Gleichzeitig stampften die Burschen mit ihren Kommissstiefeln in den wässrigen, lehmigen Boden, so daß uns der Dreck von den Knöcheln bis ins Gesicht spritzte und kaum ein kleines Stück der Kleidung unbeschmutzt blieb."

Und Roßmann fährt fort: "In dieser Stunde, die zu den schwersten meines Lebens zählt, hielt mich nur die Überzeugung aufrecht, daß ein solch entmenschtes Gesindel mit seinem Tun nur sich selbst beschmutze. Jeder von uns dreien, auch der Demokrat, hatte der Arbeiterschaft, der wir allesamt entstammten, treu und ohne persönliche Vorteile gedient. Die uns geschlagen, bespuckt, beschimpft und beschmutzt hatten, besaßen nicht einen Schimmer von dem Idealismus, der dazu gehörte, den harten Kampf für Freiheit, Recht und Menschenwürde zu führen und auf die Annehmlichkeiten eines bürgerlichen Daseins zu verzichten. Der Schmutz konnte unser Inneres nicht treffen."

Der ehemalige sozialdemokratische Landtagspräsident Albert Pflüger wurde, nachdem ihm Bart und Haupthaar abgeschnitten worden war, mit einem Brennesselstrauß von Stube zu Stube getrieben. Kurt Schumacher kam am 6. Juli 1933 in Haft und wurde hier auf den Heuberg gebracht. Dieser so großartige Mann hat hier Unendliches erliden müssen. Der NS-Kurier triumphtierte am 10. Juli: Mit diesem roten Obergewissen sei einer der schamlosesten demokratischen Hetzer nicht nur Württembergs, sondern ganz Deutschlands unschädlich gemacht.

Unter den Sozialdemokraten, die ihrer Überzeugung wegen der Willkür der braunen Machthaber ausgeliefert waren, nenne ich weiter stellvertretend für die vielen anderen den



Landtagsabgeordneten und späteren Innenminister Fritz Ulrich, Albert Salm und Johann Weiser. Ich nenne den Landtagsabgeordneten und ehemaligen Reichsbannerführer Karl Ruggaber, der als kranker Mann den Heuberg verließ und dessen Beerdigung am 26. Januar 1936 zu einer eindrucksvollen politischen Demonstration gegen die NS-Herrschaft wurde. Von den tapferen Männern und Genossen, die durch das KZ mußten, grüße ich Georg Bayer und Herbert Holtzhauer. Wir sind froh, daß lebende Zeugen noch unter uns sind.

Wir gedenken heute der Verfolgten und Opfer des Faschismus in Baden-Württemberg in den Jahren von 1933 bis 1945. Wir gedenken der Familien, der persönlichen und politischen Freunde all jener, die unter der nationalsozialistischen Terrorherrschaft haben leiden müssen. Wir verneigen uns vor all denen, die dem Faschismus getrotzt, ihre Stimme erhoben und Widerstand geleistet haben. Wir stehen in hoher Achtung und brüderlicher Verbundenheit heute mit denen zusammen, die die dunkelste Epoche deutscher Geschichte überlebt und am Aufbau unseres neuen Gemeinwesens mitgewirkt haben.

Die deutsche Arbeiterbewegung und ihre gewerkschaftlichen und politischen Organisationen, sie alle wissen, daß wir ohne diese Frauen und Männer uns neben dem Gefühl der Trauer und des Entsetzens auch das des Stolzes und der Hoffnung nicht leisten könnten. Der Maßstab des Wirkens und Leidens derer, derer wir heute gedenken, ist aber mehr als der Maßstab einer Partei. Der Maßstab ist Frieden, Demokratie und Menschlichkeit.

Sehr früh kam uns deshalb der Gedanke, auf dem Heuberg der Opfer zu gedenken und ein Mahnmal aufzustellen. Wir haben deshalb einen Wettbewerb ausgeschrieben. Der Entwurf von Reinhard Bombsch aus Weil am Rhein hat uns am meisten beeindruckt. Dieses Mahnmal spricht für sich selbst. In einer sehr gegenständlichen und eindringlichen Weise drückt es die Sehnsucht der Menschen nach Freiheit von jeder Unterjochung und Quälerei aus. Ich freue mich heute sagen zu können, daß sich so viele Genossinnen und Genossen und Freunde der Partei mit Spenden an diesem Mahnmal beteiligt haben. Ich danke allen, die hierzu ihre Unterstützung gegeben haben, sei es die Arbeitsgemeinschaft der verfolgten Sozialdemokraten, seien es die Kirchen, sei es die Bundeswehr und die vielen anderen. Besonders möchte ich Lotte Ruggaber und Herta Däubler-Gmelin nennen, ohne die es kaum möglich gewesen wäre, daß wir heute gedenkend zusammenstehen.

Die Geschichte läßt sich nicht abstreifen, das, was auf dem Heuberg hier geschah, läßt sich nicht hinter einem Vorhang des Vergessens versenken. Das Vergessen würde uns die Aussicht für eine bessere Zukunft völlig versperren. Wir alle müssen deshalb der Verantwortung gerecht werden, die uns die Vergangenheit auferlegt. Die meisten von uns gehören mittlerweile einer Generation an, die einer solchen Herausforderung sich nicht gegenübergestellt sahen. Wir sind heute auf eine ganz andere Art und Weise gefordert.

Wir wenden uns heute entschieden gegen jeglichen faschistischen Terror. Mit großer Sorge betrachten wir die Wiedererstarkung neofaschistischer Gruppen in unserem Land. Wir fordern hier das entschlossene Entgegentreten aller Demokraten. Wir klagen heute die Unterdrücker überall in der Welt an. Ich nenne Argentinien, Chile, Zentralamerika, Afghanistan und Kambodscha.

Wir betrachten mit großer Sorge den geistigen Bürgerkrieg, der heute in unserem Land von konservativen Machttechnokraten gegen Pazifisten und gegen um den Frieden besorgte Mitbürger in Gang gesetzt wird. Wir lehnen dies ebenso ab, wie wir entschieden Steine und Schlagstöcke als politisches Argument verurteilen.

Dieses Mahnmal wird für unser Volk, für unser Land Baden-Württemberg ein dauerhafter Ort der Trauer und der Empörung, der historischen Zeugenschaft und des politischen Nachdenkens sein. Es ist Sinnbild einer historischen Erbschaft, die wir alle mittragen. Es soll aber auch ein Zeichen für alle sein, überzeugt und tatkräftig gemeinsam an dem Werk des Friedens und der Demokratie weiter zu arbeiten." (-/6.7.1983/ks/va)

+ + +

